

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
2. Ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge und Lieferungen. Entgegenstehende oder abweichende (Einkaufs-) Bedingungen des Bestellers/Käufers (nachstehend gemeinsam „Käufer“) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten selbst dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos durchführen.
3. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündlich vereinbarte Spezifikationen der Eigenschaft des Liefergegenstandes sind verbindlich.

II. Angebote, Vertragsabschluss

1. Angebote unsererseits sind freibleibend. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung und im Fall, dass wir ohne schriftliche Auftragsbestätigung liefern, die tatsächliche Lieferung maßgebend.
2. Ergibt sich aus dem Wortlaut der Bestellung nicht eindeutig anderes, ist sie ein bindendes Angebot im Sinne von § 145 BGB. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von zwei Wochen annehmen. Diese Annahme kann entweder durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder dadurch angenommen werden, dass wir die Bestellung innerhalb dieser Frist zur Auslieferung geben.
3. Werden Toleranzen nicht individuell vereinbart, gelten insbesondere für Mengen, Flächen und Maße die in der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Papier- und Pappenhersteller in der EG (CEPAC) in ihrer letzten Fassung angegebenen Toleranzen (Artikel 12-20).

III. Angebotsunterlagen

1. Verträge über die Lieferung von Waren haben ausschließlich die bestellten Waren selbst zum Gegenstand. Soweit unseren Kunden vor, während oder nach dem Vertragsschluss Rezepturen, Herstellungsvorschriften und sonstige Spezifikationen, Kalkulationen bzw. Unterlagen überlassen wurden, verbleiben diese in unserem Eigentum. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
2. Mit dem Vertragsabschluss ist keine Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten an unseren Urheberrechten Patenten, Marken oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verbunden. Die Einräumung solcher Rechte setzt zu ihrer Wirksamkeit eine beiderseitig unterzeichnete schriftliche Vereinbarung voraus. Die Verwendung der Kaufsache bleibt hiervon unberührt.

IV. Preise

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifbeschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen werden wir, sobald und soweit sie eingetreten sind, dem Kunden auf Verlangen nachweisen und bei Preiserhöhungen sowie bei Preissenkungen berücksichtigen.

V. Lieferung

1. **Lieferfrist, Nachfrist**
 - 1.1 Lieferfristen und Liefertermine sind nur nach unserer ausdrücklichen Bestätigung bindend. Sie sind eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf bzw. bis zu dem vereinbarten Tage Versandbereitschaft angezeigt haben. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen berechtigt den Käufer erst dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn er uns gemäß § 323 BGB eine Nachfrist von mindestens 15 Arbeitstagen gewährt hat. Das Recht aus § 324 BGB bleibt hiervon unberührt.
 - 1.2 Absatz 1.1 gilt nicht, sofern abweichend ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde.
 - 1.3 Wenn sich herausstellen sollte, dass trotz unserer Bemühungen für die Verschiffung nach Übersee der für die rechtzeitige Lieferung benötigte Container-/Frachtraum aufgrund von Kapazitätsengpässen seitens der Transporteure nicht bereitgestellt werden kann und uns dies obliegt, wird die Lieferfrist /der Lieferzeitpunkt um die bis zur Behebung dieses Hindernisses vergehende Zeit hinausgeschoben. Wir werden den Käufer von ei-

nem solchen Ereignis unverzüglich unterrichten, um erforderlichenfalls eine vertretbare Lösung zu finden.

- 1.4 Der Käufer ist verpflichtet, wenn nicht anders vereinbart, die Ware innerhalb von 4 Wochen nach Meldung der Versandbereitschaft abzunehmen. Diese Frist verlängert sich auf 6 Wochen, sofern dem Käufer nach Meldung der Versandbereitschaft zunächst Ausfallmuster zur Prüfung zugesandt werden.
- 1.5 In allen Fällen setzt die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

2. Teillieferung

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dass die Teillieferung für den Käufer objektiv kein Interesse hat oder für ihn nicht zumutbar ist. Bei nicht berechtigter Teillieferung bleiben die Rechte des Käufers aus Verzug oder Nichtleistung unberührt. Die Bestimmungen zur Haftungsbeschränkung nach Ziffer XI (Haftung) sind jedoch anzuwenden.

3. Selbstbelieferungsvorbehalt

Werden wir selbst nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert und müssen wir diesen Umstand nicht vertreten, werden wir von unserer Leistungspflicht frei. Dies gilt insbesondere, wenn wir mit dem Käufer einen bestimmten Liefertermin (Fixgeschäft) vereinbart haben. Etwa vom Käufer bereits gezahlte Beträge werden unverzüglich zurückerstattet. Wir sind verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren.

4. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns - auch innerhalb eines Verzuges - die Lieferung oder Ausführung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Ablaufzeit hinauszuschieben. Ist die Lieferung oder Ausführung durch den vorgenannten Umstand unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Der höheren Gewalt stehen rechtmäßiger Streik und rechtmäßige Aussperrung in unserem Betrieb, Streiks und Aussperrungen in Drittbetrieben, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Rohstoff- und Energiemangel, Feuer, erhebliche Störungen des Betriebes oder des Transportes und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, die uns die Lieferung oder Ausführung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Trifft uns ein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverhalten, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 4 nicht.

VI. Gefahrübergang, Versendung, Lagerkosten

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung ab Werk vereinbart. Wird keine andere Vereinbarung getroffen, trägt der Käufer die Versandkosten.
2. Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Käufers unter Einschaltung einer Spedition oder einer anderen, die Versendung ausführenden Person (Versendungskauf gemäß § 447 BGB), geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über, jedoch spätestens mit dem Verlassen unseres Betriebes. Dies gilt auch, soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart wird, wenn cif, fob oder frachtfrei geliefert wird.
3. Unbeschadet gilt, dass, wenn der Käufer in Annahmeverzug kommt, oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, er das Risiko eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache ab dem Zeitpunkt trägt, in dem er in Annahmeverzug gerät. In diesem Fall sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, z. B. Eintragungs- und Lagerkosten, vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an zu verlangen.
4. Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung versichern: die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten trägt der Käufer.

VII. Verpackung

1. Bei wiederverwendbaren Transportverpackungen können wir die Rückgabe der Transportverpackung verlangen.

VIII. Zahlung, Vorkasse

1. Es gelten die mit dem Käufer vereinbarten Zahlungsbedingungen.
2. Wechsel werden nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung angenommen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, hat die Zahlung netto (ohne Abzug) spätestens binnen 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.

4. Wir können eingehende Zahlungen nach freier Wahl auf einzelne von mehreren uns zustehenden Forderungen verrechnen, sofern der Käufer bei Zahlung nicht bestimmt, welche Schuld getilgt werden soll.
5. Der Käufer kann gegen unsere Zahlungsverforderung nur mit Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die wir nicht bestreiten oder anerkennen oder die rechtskräftig festgestellt sind.
6. Die vorangehenden Bestimmungen berühren unser Rücktrittsrecht aus § 323 BGB nicht.

IX. Untersuchungsspflicht

1. Der Käufer wird bei Wareneingang die Lieferung auf Mängel untersuchen und etwaige Mängel oder Zuviel- bzw. Zuweniglieferungen unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen ab Wareneingang schriftlich anzeigen. Die Untersuchungs- und Prüfungsspflicht besteht auch bezüglich etwaiger Ausfallmuster.
2. Versteckte Mängel sind vom Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung zu rügen.
3. Wenn Mängel der Ware gerügt werden, ist uns anlässlich der Rüge, zumindest aber unverzüglich danach ein Muster der mangelhaften Ware zur Prüfung zu übermitteln.
4. Wird die Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als vertragsgemäß genehmigt. Die Vorschriften des § 377 HGB wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

X. Gewährleistung und Sachmangelhaltung

1. Bei einer begründeten Mängelrüge sind wir zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist, welche die Zeit für die Beschaffung der Ware oder für deren Herstellung erforderlicher Waren vom Vorlieferanten berücksichtigt, berechtigt. Sofern die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht zum Erfolg führt oder in angemessener Frist nicht ausgeführt wird, kann der Käufer eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder, falls zudem unsere Pflichtverletzung erheblich ist, die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
2. Beanstandete Ware darf nur mit unserer Genehmigung zurückgesandt werden oder wenn wir den Gewährleistungsanspruch anerkennen.
3. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen in Abschnitt XI. Haftung.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt gerechnet ab Gefahrenübergang ein Jahr, soweit keine Ansprüche aus vorsätzlicher bzw. unerlaubter Handlung oder wegen Verschulden bei Vertragsschluss oder Verletzung von Nebenpflichten geltend gemacht werden. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

XI. Haftung

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Soweit dem Käufer im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
6. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Eigentumsvorbehalt/Forderungsabtretung

1. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung unserer Forderungen, einschließlich des zu unseren Gunsten bestehenden Saldos bei laufender Rechnung, unser Eigentum. Bei Hereinnahme von Schecks bleibt die Ware unser Eigentum bis zu deren Einlösung.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

3. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

4. Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer nicht gestattet. Bei einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte sind wir unverzüglich zu benachrichtigen und bei der Verfolgung unserer Rechte zu unterstützen.

5. Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung oder Umbildung weiterverkauft wird, tritt dieser bereits jetzt zur Sicherheit an uns ab. Der Käufer ist zur Einziehung dieser Forderung im ordentlichen Geschäftsgang ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns aber, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir vom Vertrag durch ausdrückliche Erklärung zurückzutreten, Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen und die Forderungsabtretung aus der Weiterveräußerung offen legen sowie den Erwerber zur Zahlung an uns aufzufordern. Wir können dann weiter verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freigeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

8. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere im Verzugsfall, können wir nach Setzung einer Nachfrist und nach Versäumung dieser Frist durch den Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware allein ist weder als Rücktritt noch als Schadensersatzbegehren auszulegen. Wir haben uns insoweit ausdrücklich zu erklären.

9. Kosten der Abholung und der Verwertung der Vorbehaltsware hat uns der Käufer zu ersetzen. Er hat uns über die noch vorhandene Vorbehaltsware eine detaillierte Ausstellung zuzusenden, ebenso auch eine Aufstellung über die Drittschuldner der an uns abgetretenen Forderungen. Unabhängig davon sind wir jederzeit berechtigt, beim Käufer entsprechende Feststellungen zur Wahrung unserer Rechte vorzunehmen, insbesondere Lagerräume und Ladenräume zu betreten sowie alle erforderlichen Unterlagen und Bücher einzusehen.

10. Wird die Vorbehaltsware in den Fällen nach Absatz 1 und 2 zurückgenommen bzw. nicht ausgeliefert, sind wir nach Androhung einer einwöchigen Frist berechtigt, die Ware durch freihändigen Verkauf bestmöglich und unter Wahrung unserer Schadensminderungspflicht zu verwerten, falls wir vor Verwertung vom Vertrag zurückgetreten sind.

XIII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen nicht rechtswirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit späterer verlieren, oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen auch innerhalb eines Abschnitts (Artikels) nicht berührt.

XIV. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Gerichtsstand, sofern der Käufer ein Kaufmann ist, ist Osnabrück oder, nach unserer Wahl, der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen Kaufgesetzes (CISG), und zwar auch dann, wenn der Käufer seinen Sitz im Ausland hat.
3. Der Käufer ist damit einverstanden, dass die zur Auftragsbearbeitung notwendigen Angaben in unserer EDV gespeichert werden.